



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 183-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.283

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blum (Melchnau, SP) (Sprecher/in)
Wildhaber (Rubigen, SP)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1264/2021 vom 03. November 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Einheitliche Förder- und Beurteilungsinstrumente für die besondere Volksschule

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Für die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule sollen klare Vorgaben gemacht werden.
2. Für die Beurteilung in Form von Beurteilungsberichten sollen einheitliche Vorlagen als verbindlich erklärt werden.
3. Den Schulen soll eine einheitliche Software zur Verfügung gestellt werden, die sich für die Durchführung individueller Förderung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen und für die Erstellung der Beurteilungsberichte eignet.

Begründung:

Der Prozess der individuellen Förderdiagnostik und Förderplanung wird in den Sonderschulen im Kanton Bern sehr unterschiedlich umgesetzt. Zwar ist die Praxis des individuellen Förderns im Sonderschulbereich ein grundlegendes Element des Angebots, hingegen besteht bei der Durchführung und bei der Form von Beurteilungs- oder Lernberichten eine grosse Vielfalt.

Die Grundlage zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen wurde im soeben revidierten Volksschulgesetz geschaffen (Art. 21 Abs. 2 VSG): «Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Beurteilungsberichte ausgestellt. Diese sind Entscheidungsgrundlage für die weitere Schulung». Weitere Vorgaben sind in der «interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik» vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) zu finden:

- Die Förderung und Beurteilung sind an den Lehrplänen der Regelschule auszurichten.

- Die Förderung erfolgt ganzheitlich gemäss den Lebensbereichen der ICF.

Bei den Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschule können die vorhandenen Lehrmittel oft nicht zielführend eingesetzt werden. Dies betrifft sowohl die Schülerinnen und Schüler mit einer komplexen Behinderung, die integrativ in einer Regelklasse geschult werden wie auch diejenigen, die separat in einer besonderen Volksschule besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern orientieren sich die Unterrichtsinhalte vielmehr an den individuellen Förderschwerpunkten, abgestimmt auf die Vorgaben im Lehrplan und auf die Situationsanalyse der Schülerin oder des Schülers.

Dabei erfolgt die Förderung stets in Zusammenarbeit mit den Eltern und den weiteren an der Förderung beteiligten Fachpersonen. Die konsequente und transparente Dokumentation der Förderung ist ein wichtiges Element, und mit einer geeigneten Software können diese Dokumentation deutlich vereinfacht und der interdisziplinäre Austausch effizient gewährleistet werden. Die Erstellung von Beurteilungsberichten wird dank einer solchen Software deutlich vereinfacht.

Mit der Integration der Sonderschulung unter das Dach der Bildungsdirektion soll auch im Bereich der Förderung und der Beurteilung eine klare und einheitliche Grundlage durch den Kanton geschaffen werden. Dabei können die vorhandenen Grundlagen aus der Volksschule einbezogen werden (z. B. «zusätzlicher Bericht»).

Begründung der Dringlichkeit: Die Änderungen im Volksschulgesetz sollen bereits im Schuljahr 2022 umgesetzt werden, und die Planung der konkreten Grundlagen zur Beurteilung muss sofort angegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Die Motion will, dass für die Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschule klare Vorgaben gemacht werden. Wie für das Regelschulangebot auch, ist die Bildungs- und Kulturdirektion für den Erlass der Lehrpläne und der zusätzlichen Lehrplanteile für das besondere Volksschulangebot zuständig. Dieser Schritt erfolgt durch den Erlass der Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen zum besonderen Volksschulangebot (AHB bVSA). Dieses Dokument, basierend auf dem Lehrplan 21 und dem Plan d'études romand, gibt den verbindlichen Rahmen für den Inhalt des obligatorischen und fakultativen Unterrichts im besonderen Volksschulangebot vor. Die AHB bVSA enthalten auch Angaben zur Förderung und zur Förderplanung der Schülerinnen und Schüler aus dem besonderen Volksschulangebot.

In Abstimmung mit den pädagogischen Hochschulen (PHBern und HEP-BEJUNE) wird der Kanton ICF¹- und lehrplankonforme Vorlagen zur Förderplanung erarbeiten und den besonderen Volksschulen zur Verfügung stellen.

In den AHB bVSA wird ausführlich beschrieben,

- was eine kompetenzorientierte Beurteilung mit den Lehrplänen beinhaltet,
- an welchen Qualitätsmerkmalen sich die Beurteilung orientiert und
- welche Funktionen die Beurteilung erfüllt.

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Die rechtlichen Vorgaben sind in der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide festgehalten. Diese regelt insbesondere die

- Inhalte der Beurteilung,
- Schullaufbahnentscheide,
- Beurteilungsformen,
- Beurteilungsformulare und
- die Promotion.

Zu Ziffer 2:

Die Bildungs- und Kulturdirektion sieht einheitliche Vorlagen für die Beurteilungsberichte vor, die für Schülerinnen und Schüler in regelschulnahen besonderen Volksschulen genutzt werden. Berichte mit weiterführenden Informationen und Förderplanungen sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich und können von den Schulen in individueller, bewährter Form verfasst werden.

Für den Förderbericht an weniger regelschulnahen besonderen Volksschulen werden ebenfalls einheitliche Vorlagen erarbeitet.

Zu Ziffer 3:

Den Lehrpersonen der Volksschulen und neu auch der besonderen Volksschulen wird ab Sommer 2022 eine Internetapplikation für die Erstellung der Beurteilungsberichte sowie weiterer Beurteilungsformulare zur Verfügung gestellt. Erweiterungen der Applikation, insbesondere zur Erstellung und Bearbeitung von Förderplänen, werden aktuell geprüft.

Die Beschaffung und Finanzierung weitergehender Softwareangebote Dritter liegt, wie auch bei den Regelschulen, in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden resp. Institutionen, die vielfach schon eigene Lösungen als ganzheitliche Software für Administration, Finanzen, Klientenverwaltung, Förderplanung usw. entwickelt und implementiert haben.

Verteiler

- Grosser Rat